

Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren

I. Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Grundzüge der Gebührenkalkulation bleiben gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen unverändert. Die Gebührenkalkulation beruht auf den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (insbesondere §§ 13, 14, 15, 16 und 18 KAG). Wesentliche Grundlagen für die Kalkulation sind das Äquivalenzprinzip, die Maßgaben zur Kostenüberdeckung und die Möglichkeit, für die Deckung der Nachsorgekosten bei allen Abfallanlagen sowie der Kosten für alle Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach einheitlichen Sätzen erheben zu können. Der Kalkulation liegen auch die Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts zugrunde.

Die Kalkulation 2018 berücksichtigt in besonderem Maße die Gestaltungsmöglichkeit des § 18 KAG, nachhaltige Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Trennung von Abfällen zu setzen. Hierzu zählen vor allem die Zulassung von Behältergemeinschaften, die Möglichkeit eines individuellen Abfuhrhythmus durch Beibehaltung der Leerungszählung per Chip mit nur vier Mindestleerungen pro Jahr und die einheitliche Jahresleerungsgebühr für beide Größen der Bioabfallbehälter.

Basis für die Kalkulation sind die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen für 2018 sowie die nach der Hochrechnung für 2018 zu erwartenden Abfallmengen, Wohneinheiten/Nutzeinheiten und Behälterzahlen. Außerdem werden Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre angemessen abgedeckt. Entsprechend einer Prüfungsbemerkung der Gemeindeprüfungsanstalt ist als Anlage 7 eine Übersicht über die KAG-Ausgleiche beigefügt. Hieraus ist ersichtlich, dass die Gebührenüberschüsse aus Vorjahren zur Entlastung der Gebührenhaushalte herangezogen werden. Trotz steigender Erlöse bei der Wertstoffvermarktung (Altpapier und Schrott) sowie den Erlösen von den Dualen Systemen müssen die Gebühren im kommenden Jahr geringfügig angehoben werden, da die Kosten bei der Vergärungsanlage sowie die Leistungsvergütungen an Dritte höher kalkuliert wurden. Die Einnahmen aus der Anlieferung zusätzlicher Restmüllmengen beim RMHKW von der Stadt Pforzheim, dem Enzkreis und den US-Kasernen sowie ein geringerer Verbrennungspreis im Restmüllheizkraftwerk tragen weiterhin zu den langfristig stabilen Gebühren bei. In beiden Betriebszweigen (Abfallentsorgung und -verwertung, Müllabfuhr) wird insgesamt volle Kostendeckung kalkuliert.

Die Entnahme aus der Rückstellung für die Nachsorge auf den drei Kreismülldeponien erfolgt auch für 2018 in dem Umfang, wie Abschreibungen aus neu erforderlichen Investitionen zuzüglich des allgemeinen Betriebsaufwands entstehen. Der planmäßige Stand der Rückstellungen beträgt auf dieser Basis Ende 2017 ca. 70,73 Mio. € und zum 31.12.2018 rund 70,11 Mio. €.

Aus der Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen bis 2052 (Anlage 6) ist ersichtlich, dass nach heutiger Erkenntnis bei Verwirklichung der einzelnen Nachsorgemaßnahmen auf den Mülldeponien sowohl die abgezinst angesammelte Rückstellung für die Oberflächenabdichtungen und die Sickerwasserbehandlung als auch die Rückstellung für die sonstigen Deponienachsorgeaufwendungen (z. B. Abwassergebühren, Deponiegassammlung und -verwertung, Personalaufwand, Reinigungskosten, Reparatur von Deponieeinrichtungen usw.) bis zum Jahr 2052 fast vollständig aufgebraucht sein werden. Diese Kalkulation berücksichtigt die jährlichen Entwicklungen aufgrund von Verzögerungen und Veränderungen bei der Verwirklichung der Oberflächenabdichtungsmaßnahmen und wird entsprechend fortgeschrieben. Aus heutiger Sicht kann zwar auf den Bau von Sickerwasserbehandlungsanlagen auf den Kreismülldeponien Böblingen und Sindelfingen verzichtet werden, weil die Kläranlage Böblingen/Sindelfingen mit einer Aktivkohlestufe nachgerüstet wurde. Das auf diesen beiden Deponien anfallende Sickerwasser kann dann über entsprechende Rückhaltebecken kontrolliert abgeleitet und in dieser Kläranlage umfassend gereinigt werden. Da die abschließende Entscheidung über den Bau einer Sickerwasserbehandlungsanlage auf der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg aber noch nicht gefallen ist, werden dieses Jahr weiterhin Zinseinnahmen für den abgezinst angesammelten Anteil der Rückstellung Sickerwasserbehandlung und Oberflächenabdichtung eingeplant. Hinsichtlich des eingeplanten Investitionsaufwands für die Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Leonberg ist nach dem Bau der Oberflächenabdichtung – frühestens ab 2025 - neu zu entscheiden.

II. Gemeinsame Kalkulationsgrundlagen

Eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens ist beim Sondervermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs nicht notwendig. Die angesammelten Rückstellungen für die Nachsorgeaufwendungen werden vollständig für Investitionsmaßnahmen verwendet, der Restbuchwert des Anlagebestands liegt weiterhin unter dem Gesamtrückstellungsbetrag. Den abgezinst angesammelten Nachsorgerückstellungen wird ein kalkulierter Zinsertrag zugeführt. Zudem werden Verrechnungszinsen eingeplant. Diese Zinsaufwendungen werden in der Kalkulation nach dem Verhältnis des zu finanzierenden Anlagevermögens verteilt.

Als Kosten werden darüber hinaus Abschreibungen auf das Anlagevermögen linear nach der zu erwartenden Nutzungsdauer bzw., soweit die Anlagegüter bei Betriebsende der Einrichtung noch nicht vollständig abgeschrieben sind und mit der Einrichtung untergehen, nach der Laufzeit des Betriebs berechnet.

III. Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung

1. Kalkulationsweg

Der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim hat bereits 2004 in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenkalkulationen des Landkreises

Böblingen nicht beanstandet. **Die Einführung einer Grundgebühr für die Abfallentsorgung ist zulässig.** In dem Normenkontrollurteil wurde zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Grundgebühr zur Abgeltung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und damit der Vorhalteleistungen der kommunalen Abfallentsorgung bestimmt ist. Der VGH bestätigte damit den bisherigen Kalkulationsweg.

Die Gebührenregelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen unterscheiden drei Benutzergruppen, nämlich die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und selbst angelieferten Abfällen. Die Unterscheidung dieser drei Benutzergruppen ist üblich und soweit ersichtlich bislang in der Rechtsprechung auch nicht in Frage gestellt worden (vgl. z.B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.1996 2 S 1477/94 S. 10 ff.). Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 ausgeführt, dass die Bildung einzelner Benutzergruppen mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben rechtfertigungsfähig, aber auch rechtfertigungsbedürftig ist. Aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen ergibt sich dabei, dass es der 10. Senat insbesondere für rechtfertigungsbedürftig hält, wenn Grundgebühren von unterschiedlichen Benutzergruppen nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden.

Im Jahr 2018 betragen nach der Kostenkalkulation die fixen Kosten für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) rund 13,7 Mio. €. Diese Kosten fallen unabhängig von der tatsächlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung überlassenen Abfallmenge an. Es handelt sich deshalb um verbrauchsunabhängige Kosten. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach der Mengenprognose für das Jahr 2018 für die Entsorgung von 71.450 t Abfall aufgewendet.

Nach der Mengenprognose werden von der Gesamtkapazität des RMHKW 45.517 t für Abfälle aus privaten Haushaltungen vorgehalten. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden Vorhalteleistungen für die Behandlung von 25.933 t erbracht (davon Container HM-ähnliche Abfälle: 8.833 t; Selbstanlieferer: 17.100 t). Die verbrauchsunabhängigen Kosten des RMHKW werden nach diesen Mengenprognosen auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Damit besteht auch bei den verbrauchsunabhängigen Kosten ein Bezug zu den prognostizierten Abfallmengen und Abfallarten. Dies spricht dafür, diese Kosten nicht als mengenunabhängige, sondern als verbrauchsunabhängige Kosten zu bezeichnen. Weiter gilt deshalb in der Gebührenkalkulation 2018 der ausdrückliche Hinweis, dass der Begriff „Fixkosten“ stets für die verbrauchsunabhängigen Kosten und der Begriff „variable Kosten“ stets für die verbrauchsabhängigen Kosten steht (Anlage 4, Seite 3/4).

Die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach dem Maßstab der Wohneinheit (§ 22 Abs. 2 AWS) und die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach dem Maßstab gestaffelter Nutzungseinheiten sowie die getrennte Kalkulation dieser Grundgebühren ist deshalb gerechtfertigt, weil für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung aus anderen Herkunftsbereichen höhere Vorhalteleistungen erbracht werden als für die Benutzer aus den privaten Haushaltungen. Dies soll wiederum am Beispiel der Kosten für das RMHKW

unter Berücksichtigung der prognostizierten Abfallmengen aus privaten Haushalten bzw. anderen Herkunftsbereichen verdeutlicht werden:

Die Zahl der Wohneinheiten steigt nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 auf 180.600 an (2017: 176.600). Je Wohneinheit wird eine Vorhalteleistung von rund 0,25 t erbracht (45.517 t: 180.600 Wohneinheiten). Die Zahl der Nutzeinheiten beträgt in 2018 nach der Kalkulation 22.848. Je Nutzeinheit wird damit von der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises für die Benutzer, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, eine Vorhalteleistung von rund 1,14 t erbracht (25.933 t: 22.848 Nutzeinheiten). Die Vorhalteleistung würde sich noch stärker unterscheiden, wenn nicht auf die Zahl der Nutzeinheiten, sondern auf die Zahl der Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, abgestellt würde. Diese Zahl ist deutlich geringer als die Zahl der nach Nutzflächen gestaffelten Nutzeinheiten.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorhalteleistung ist es geboten, getrennte Gebührenkalkulationen für die verschiedenen Benutzergruppen nicht nur hinsichtlich der Leistungsgebühr, sondern auch hinsichtlich der Grundgebühr zu erstellen und die Grundgebühr nach unterschiedlichen Maßstäben zu erheben. Die Vorhalteleistungen können angesichts der aufgezeigten Unterschiede nicht gleichmäßig auf die Zahl der Haushalte und die Zahl der Benutzer, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, verteilt werden.

Entsprechend dem seit 2001 eingeführten grundstücksbezogenen Nutzflächenmaßstab wird in diesem Betriebszweig ein Anteil der Fixkosten von rund 33,3% - bezogen auf die erwarteten Selbstanliefermengen aus den Betrieben und der Containerabfuhr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen - der Berechnung **der Grundgebühr nach Nutzungseinheiten** zugrunde gelegt. Im Vergleich mit den Kalkulationen 2008 bis 2017 bleibt dieser Anteil weiterhin bei einem Drittel der Kosten. Damit bleibt auch der in die Leistungsgebühr bzw. in die Leerungsgebühr für die Container einfließende Kostenblock im Wesentlichen gleich, um der Möglichkeit des § 18 KAG Rechnung zu tragen, durch die Gestaltung der Gebühren nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu setzen und somit auch gleichzeitig den Forderungen der Gewerbeabfallverordnung zu entsprechen. Für alle übrigen Selbstanlieferer (Baustellenabfall, Straßenkehrschutt, u. a.), die die Fixkosten nicht über die Vorhaltegebühr bezahlen, ergibt sich eine den gesamten Kostenaufwand abdeckende Gesamtgebühr. Außerdem wird noch ein Verrechnungspreis für die Anlieferungen der Hausmüllabfuhr kalkuliert.

Die gesamten Kosten der Grünabfallsammlung und -verwertung sowie der Papiersammlung sind bei der Wertstoffeffassung im Betriebszweig AEV eingestellt. Dies dient der klaren und einheitlichen Zuordnung der verschiedenen Aufgabenbereiche.

In der Kalkulation werden zunächst die Gebühren für die Altreifenentsorgung, die Elektronikgeräteschrottabholung, die Entsorgung der US-Kasernen und anderer Bereiche separat festgesetzt und die Gesamtkosten um die daraus resultierenden Einnahmen verringert (Seiten 6-9 der Anlage 4). Die verbleibenden

Kosten werden dann noch um die Einnahmen aus den Verträgen mit den Dualen Systemen, den Erlösen aus der Vermarktung von Deponiegas und Biogas der Vergärungsanlage, dem Kompostverkauf und der Altpapierverwertung, dem Erlös aus dem restlichen Verbrennungskontingent beim RMHKW sowie den Personal- und Sachkostenerstattungen der Zweckverbände, der GmbH und der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH und den kalkulierten Zinserträgen reduziert.

Die nunmehr nicht gedeckten Kosten (**Grundkosten**) in Höhe von ca. 14,6 Mio. € werden zum Teil direkt den Bereichen Hausmüll, Selbstanlieferer und Containeranlieferer aus anderen Herkunftsbereichen und der Biomüllkompostierung zugerechnet. Die verbleibenden allgemeinen Grundkosten mit 6,6 Mio. € verteilen sich auf die Anlieferungen durch die Müllabfuhr und die Selbstanlieferer der Abfälle zur Beseitigung nach der prognostizierten Menge.

2. Berechnung der Grundgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Die Grundgebühr betrifft sowohl Selbstanlieferer als auch Nutzer der öffentlichen Abfallabfuhr. In ihre Berechnung werden insgesamt **10.009 Einrichtungen/Betriebe** einbezogen. Darin enthalten sind **5.176 kleinere Einrichtungen mit einer Nutzfläche unter 200 m²**. Freiberufler und Kleinstgewerbetreibende, die dieses in der eigenen Wohnung ausüben, werden nicht zur nutzflächenbezogenen Grundgebühr veranlagt. Hier entsteht nur eine Grundgebühr für die Wohneinheit des privaten Haushalts, die wenigen gewerblichen Abfälle werden über den Hausmüllbehälter entsorgt.

Bei Benutzern, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, erfolgt eine Differenzierung durch die Staffelung der Nutzeinheiten gem. § 22 Abs. 5 AWS. Dabei wird insbesondere bei kleineren Gewerbebetrieben berücksichtigt, dass bis zu einer Nutzfläche von 200 m² nur eine Grundgebühr von 0,5 Nutzeinheiten erhoben wird. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben ist nach der Rechtsprechung nicht geboten. Angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe würde es einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, für jeden Einzelfall die „Grundgebührenbedeutung“ jedes Gewerbes zu ermitteln. Es entspricht der Rechtsprechung des Abgabensenats beim VGH Baden-Württemberg, dass sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Praktikabilität Rechtfertigungsgründe für eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung ergeben können, wenn eine dem streng formalen Gleichbehandlungsgebot entsprechende Gebührenbemessung zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, der in Anbetracht betragsmäßig nur geringfügiger Auswirkungen mit Blick auf den erreichbaren Erfolg einer tragfähigen Relation entbehrt (so zu den Grundgebühren nach gestaffelten Nutzeinheiten der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 - 2 S 2407/02; siehe außerdem VG Freiburg, Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00).

Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 schließlich ausdrücklich noch den Maßstab für die Grundgebühr, „Nutzeinheiten eines Grund-

stücks“ (§ 22 Abs. 5 AWS), angesprochen und darauf hingewiesen, **dass dieser Grundgebührenmaßstab grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar sei**. Allerdings müsse auch bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr sichergestellt werden, dass einzelne Gebührensschuldner im Verhältnis zu anderen Gebührenschuldnern nicht übermäßig hoch belastet werden. Zwar gestatte es die im Abgabenrecht anerkannte Typengerechtigkeit dem Satzungsgeber, durch Anknüpfung an die Regelfälle eines Sachbereichs zu pauschalisieren und zu typisieren und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht zu lassen. Die Grenzen der Typisierungsbefugnis müssten allerdings beachtet werden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, dass der Fachsenat für das Abgabenrecht, der 2. Senat des VGH Baden-Württemberg, im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 (2 S 2407/02) den Grundgebührenmaßstab der gestaffelten Nutzeinheiten ausdrücklich gebilligt hat. Der Fachsenat hat hiermit entschieden, dass der vom Landkreis Böblingen gewählte Maßstab gestaffelter Nutzeinheiten ein dem Grunde nach tauglicher Maßstab für die Regelung zur Verteilung der Vorhaltekosten, d. h. für die Erhebung von Grundgebühren ist. Es könne davon ausgegangen werden, dass ein sachlicher Bezug zwischen dem Gewerbegrundstück und seiner Nutzung, wie sie in der „Nutzungsinheit“ zum Ausdruck kommt, einerseits und der Entstehung der nicht nach dem Aufkommen an Abfallmengen zu messenden Vorhaltekosten der Einrichtungen andererseits besteht. Zwar sei der gestaffelte Nutzeinheitenmaßstab ein verhältnismäßig grober Maßstab. Der Bezug dieses Maßstabs zu einer „größeren Wahrscheinlichkeit“ werde jedoch durch die Staffelung nach Grundstücksgrößen hergestellt.

Der Fachsenat hat hervorgehoben, dass durch die Staffelung des Maßstabes der Nutzeinheiten eine Unterscheidung getroffen wird, die eine dem Gleichbehandlungsgebot weiter Rechnung tragende Behandlung in Einzelfällen sichert. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben hält der Fachsenat - ebenso wie das Verwaltungsgericht Freiburg (Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00, S. 14) - nicht für erforderlich, da es angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, für jeden Einzelfall die Grundgebührenbedeutung jedes Gewerbes zu ermitteln. Hinzu kommt, dass besonderen Fällen durch § 22 Abs. 5 Satz 6 AWS Rechnung getragen ist. Dort ist geregelt, dass auf Antrag die Nutzfläche nur zur Hälfte angerechnet wird, wenn die überwiegende Nutzfläche landwirtschaftlich oder im Jahresdurchschnitt nur bis zu 6 Stunden täglich genutzt oder länger als ein halbes Jahr tatsächlich nicht genutzt wird. Weitere Fälle, die über diese Fälle hinaus eine weitere Differenzierung erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Solche Fälle werden auch vom 10. Senat im Normenkontrollurteil vom 03.02.2004 nicht genannt.

Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr sind die auf das einzelne Betriebsgrundstück entfallenden Nutzflächen, die dann in Nutzeinheiten umgerechnet werden. Erstreckt sich die Nutzung über mehrere Grundstücke, ist auf die Gesamtheit abzustellen. Als Nutzfläche werden nur die Flächen in Gebäuden erfasst; Campingplätze und ähnliche Freiflächen unterliegen daher nicht

der Gebührenpflicht. Bei der Definition der Nutzfläche wird unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität an die überbaute Grundfläche und die Zahl der Geschosse angeknüpft. Parkflächen in Gebäuden (Tiefgaragen u. ä.) werden nicht in die Nutzflächenberechnung mit einbezogen, da kein Nutzungsunterschied zwischen einer Parkierung im Freien und in Gebäuden besteht.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation 2018 wurden die zur Jahresmitte 2017 ermittelten und veranlagten Nutzflächen herangezogen. Insgesamt ergeben sich so eine gewerbliche Nutzfläche von rund 11,1 Mio. m² und umgerechnet 22.848 Nutzeinheiten.

Auch bei der Kalkulation für das Jahr 2018 wurde Wert darauf gelegt, das Verhältnis zwischen verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und verbrauchsabhängigen Kosten nicht wesentlich zu verändern, um Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Trennung von Abfällen zu geben. Gleichzeitig wird damit auch dem Gebot der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von bestimmten Abfallfraktionen und der Verwertung verstärkt Rechnung getragen. Die in die Kalkulation der Grundgebühr einzurechnenden Fixkosten in Höhe von rund 2,54 Mio. € ergeben für 2018 eine gegenüber dem Vorjahr um 5,7 % erhöhte Grundgebühr von 110,40 € pro Nutzeinheit. Bei den 5.176 kleinen Einrichtungen liegt die Grundgebühr für ½ Nutzeinheit bei 55,20 €.

3. Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung

Im Unterschied zur Abfallbilanz 2016, die eine Gesamtrestmüllmenge von 74.700 t ausweist, geht die Kalkulation 2018 von einer Restmüllmenge zur Verbrennung in Höhe von rund 71.450 t aus. Diese Prognose berücksichtigt neben der separaten Altholzerfassung und -verwertung beim angelieferten Sperrmüll auch die Anlieferungen aus der US-Kaserne von Böblingen in die Verbrennung. Die Gewerbemüllmengen und die Baumüllmengen werden mit 13.800 t bzw. mit 1.400 t angesetzt. Das Hausmüllaufkommen liegt bei 45.517 t. Die zusätzliche Mitverbrennung von anderen Abfällen ist unabhängig hiervon auch 2018 möglich, da in Abhängigkeit vom Heizwert des Abfalls mehr als 140.000 Jahrestonnen im RMHKW verbrannt werden können. In der Kalkulation sind hierfür Zusatzeinnahmen zur Entlastung aller Anlieferer eingeplant.

Bei den Erträgen sind 800.000 € als Erlöse aus der Vergärungsanlage (Biogasverkauf, Mitverarbeitung von Bioabfällen aus dem Landkreis Esslingen und aus dem Enzkreis) eingeplant. Die „übrigen Erlöse“ von zusammen rund 4,56 Mio. € setzen sich u. a. aus der Altpapier- und Alttextilienvermarktung, der Deponiegasverwertung und dem Verkauf von Schrott zusammen. Die Papiererlöse sind seit 2015 um ca. 40 € pro Tonne gestiegen, daher ist für 2018 mit einem Mehrerlös gegenüber den für 2017 kalkulierten Preisen zu erwarten. Auch bei der Schrottverwertung besteht vorsichtiger Optimismus, dass die Erlöse etwas steigen. Der im Vergleich zum Marktpreis sehr gute Verwertungspreis, den der Abfallwirtschaftsbetrieb bei der Neuausschreibung der Alttextilien erzielt hat, wird durch die höheren Logistikkosten für die Abholung der Sammelware geschmälert. Die Sammelmengen bei den Alttextilien haben sich auf dem Vorjahresniveau eingependelt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge gehen gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen dadurch erheblich zurück, dass der geplante Verkauf des Wertstoffhofgrundstücks Böblingen-Hulb mit veranschlagten 3 Mio. € Verkaufspreis 2018 nicht nochmals eingestellt wird. Nach Mitteilung der Stadt Böblingen ist nicht damit zu rechnen, dass der Verkauf des Grundstücks im kommenden Jahr realisiert werden kann, nachdem kein geeignetes Ersatzgrundstück zur Verfügung steht. Die kalkulierten Zinserträge steigen dagegen leicht auf voraussichtlich noch 80.000 €.

Insgesamt ergeben sich um ca. 0,5 Mio. € niedrigere Erträge als in der Kalkulation des Vorjahres.

Der Gesamtaufwand im Betriebszweig AEV ist gegenüber dem Vorjahr - bereinigt um die Abmangelabdeckung - um rund 1,7 Mio. € niedriger. Dies rührt ganz überwiegend von dem geringeren Aufwand bei den Bodenaushubdeponien aufgrund der niedriger kalkulierten Anliefermengen her. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen für die Kreismülldeponien einschließlich der entsprechenden Personalkosten und der Afa für Neuinvestitionen werden auch 2018 über die Entnahme aus den Rückstellungen finanziert. Deshalb sind diese Ausgaben mit ca. 2,5 Mio. € kostenneutral. Beim Kompostwerk Kirchheim geht die Kalkulation von etwas niedrigeren Kosten aus (Betriebskosten und Afa). Bei der Vergärungsanlage Leonberg verringert sich die Abschreibung etwas, die laufenden Betriebsaufwendungen erhöhen sich jedoch um fast 1,2 Mio. € gegenüber den Vorjahresplanungen.

Bei der Wert- und Problemstoffentsorgung steigt gegenüber 2017 der Planansatz für Aufwendungen um 0,9 Mio. €. Ursächlich hierfür sind zum einen der um 175.000 € erhöhte Aufwand bei der Altholzentsorgung. Wegen des übervollen Marktes lässt sich das Altholz nach wie vor nur mit erheblichen Zuzahlungen verwerten. Hinzu kommen höhere Aufwendungen bei der Alttextiliensammlung durch gestiegene Logistikkosten, die dem Verwerter zu zahlen sind sowie geänderte buchhalterische Zuordnungen bei den Containerdiensten und der Altpapiersammlung.

Die regulären Abschreibungen (Afa) liegen um rund 1,4 Mio. € unter dem Vorjahresansatz. Zum Nachsorgeaufwand für die Sickerwasserbehandlung und die Oberflächenabdichtung auf den Kreismülldeponien werden Zinsen zugeführt. Für den Ausgleich von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren ist ein Betrag in Höhe von ca. 860.000 € einkalkuliert.

Die Leistungsgebühr für die selbstanliefernden Einrichtungen, die zu einer Grundgebühr nach Nutzungseinheiten veranlagt werden, erhöht sich leicht um 2,2 % auf 112,40 €/t. Die Grundgebühr pro Nutzeinheit erhöht sich um 5,7 % auf 110,40 €. Für Selbstanlieferer im RMHKW, die keine mengenunabhängige Grundgebühr entrichten, beträgt die Anlieferungsgebühr 156,50 €/t (Vorjahr: 153,10 €).

Für die Anlieferung von Haus- und Sperrmüll über die öffentliche Abfallabfuhr ergibt sich ein Verrechnungspreis von 111,40 €/t (2017: 106,00 €/t). Der Verarbeitungspreis in der Vergärungsanlage Leonberg für Bioabfälle bleibt im Jahr 2018 unverändert bei 118,30 €/t. Dies ist auch der Verrechnungspreis für die im

Rahmen der Biomüllabfuhr erfassten Biomüllmengen und fließt somit in die Kalkulation der Müllgebühren mit ein.

Darüber hinaus werden noch die Gebühren für die Anlieferungen von Bodenaushub bei den Annahmestellen in den Steinbrüchen Baresel Ehningen, NSN Magstadt und Mayer/Mötzingen kalkuliert. Alle nicht durch Erstattung und sonstige Erträge gedeckten Kosten der Bodenaushubdeponien fließen in eine Mischkalkulation ein, in der diese verteilt werden. Wegen der zusätzlichen Kosten aufgrund der Standortsuche nach einer neuen Erddeponie im Landkreis sowie steigender Einbaukosten bei den Steinbrüchen, die dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Rechnung gestellt werden, erhöht sich für unbelasteten Bodenaushub (Z 0) die Gebühr von 12,00 €/t auf 14,50 €/t und für gering belasteten Bodenaushub (Z 0*) mit dem Faktor 1,25 die Gebühr von 15,00 €/t auf 18,10 €/t. Unverändert bleibt die Gebühr für Bauschutt (55,70 €/t), hier soll die Möglichkeit des § 18 KAG, Anreize zur Verwertung zu schaffen, genutzt und eine weitgehende Erfassung des gesamten verwertbaren Bauschutts über Recyclinganlagen angestrebt werden. Die Entsorgung von Bauschutt erfordert höhere Überwachungs- und Kontrollaufwendungen. Er darf nicht mehr auf den Annahmestellen für Bodenaushub im Landkreis (Steinbrüche) eingebaut, sondern muss kostenaufwändig zu anderen Anlagen transportiert werden.

Die 2018 real zu erwartende **Gesamtmenge an Bodenaushub** steigt gegenüber der Kalkulation 2017 auf 205.000 t. Bauschutt wird nur auf den Wertstoffhöfen angenommen, sein Anteil ist daher verschwindend gering. Der Gesamtaufwand in diesem Bereich liegt bei knapp 3 Mio. €. Kleinmengen an unbehandeltem Bauschutt können auf drei Wertstoffhöfen gegen eine Gebühr von 78,00 €/m³ angeliefert werden. Die überwiegenden Kleinanlieferungen erfolgen jedoch auf allen Wertstoffhöfen im 10l-Eimer, der weiterhin 1,00 € kostet.

IV. Kalkulation der Müllabfuhrgebühren

1. Kalkulationsweg

Die Kosten der Müllabfuhr werden in die fünf Bereiche Hausmüllbehälter, Wertstofftonne, Behälterabfuhr hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Bioabfallabfuhr und Sperrmüllentsorgung aufgeteilt. Dabei tragen die festgesetzten Gebühren für den Bioabfallbehälter bzw. die Abholgebühr für Sperrmüllabholung auf Abruf nur die direkt zurechenbaren verbrauchsabhängigen Kosten bzw. einen Teil davon. Die verbrauchsunabhängigen Kosten des Biomüllbereichs fließen in die Kalkulation für Grundgebühren Hausmüll (siehe Seiten 4 + 5 der Anlage 5) und die Kalkulation der nutzflächenabhängigen Grundgebühr der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (siehe Seite 11 der Anlage 4) ein. Die restlichen verbrauchsabhängigen Kosten der Sperrmüllentsorgung werden den variablen Kosten der Hausmüllgebühren zugeordnet; die verbrauchsunabhängigen Kosten gehen dort in den Fixkostenbereich.

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 werden die Grundgebühren für die Hausmüllentsorgung einheitlich nach Wohneinheiten berechnet, die Hausmüllabfuhr (Einzelhaushalte und Wohnanla-

gen) kann somit zusammen kalkuliert werden. Für die über die öffentliche Abfallabfuhr eingesammelten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Betriebszweig Müllabfuhr nur die behälterbezogenen Leerungsgebühren kalkuliert. Die nutzflächenabhängige Grundgebühr wird in der Kalkulation AEV berechnet.

Die im Jahre 2012 eingeführte Wertstofftonne wird zu rd. 20 % über die Leerungsgebühren finanziert, die restlichen Kosten fließen in den Bereich Restmüll. Eine kostenechte Leerungsgebühr ist bei der Wertstofftonne nicht vertretbar. Vielmehr wird durch diese Kostenverteilung und die Senkung der Leerungsgebühr auf 3 € versucht, die Akzeptanz dieses Zusatzangebotes für die Wertstoffverfassung bei der Bevölkerung zu steigern.

Die Verrechnung der Kosten für die AEV sowie die Aufteilung der Fest- und Betriebskostenumlage des RMHKW geschieht entsprechend der Tonnageanteile auf die drei Kalkulationsbereiche. Dabei werden die Verarbeitungskosten des Bioabfalls in der Vergärungsanlage künftig entsprechend dem Mengenanteil zu 90 % dem Hausmüll und zu 10 % dem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen zugerechnet. Für den Fixkostenanteil der Behälterabfuhr hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt eine Verrechnung vom Betriebszweig AEV, da dieser Anteil dort über die Grundgebühr nach Nutzeinheiten kalkuliert wird.

Die auf die **Hausmüllgefäße** entfallenden Kosten abzüglich der Einnahmen werden in fixe und variable Kosten unterschieden. Die verbrauchsunabhängigen Kosten liegen insgesamt bei über 80 %. Gemäß § 18 KAG sollen nachhaltig Gebührenanreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen gesetzt werden. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, den Fixkostenanteil auf 54,42 % zu begrenzen und daraus die Grundgebühr nach Wohneinheiten zu berechnen. Aus dem variablen Anteil, der die verbrauchsabhängigen Kosten sowie die restlichen Fixkosten mit zusammen 45,58 % enthält, errechnen sich entsprechend dem anteiligen Jahreslitervolumen die Kosten pro Liter. Für die Müllgroßbehälter (1.100 l, 2.500 l und 4.500 l) errechnet sich über Faktoren, die sich an der Gefäßgröße orientieren, jeweils ein geringerer Literpreis. Dies trägt dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen hier nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt. Außerdem ist die Verdichtung der Abfälle geringer. Im Gegensatz hierzu liegt die Verdichtung beim kalkulierten Presscontainer real mindestens beim Faktor 2,5; in der Kalkulation wird mit dem dort gewählten Faktor 2 deshalb dem reduzierten Umfang der Inanspruchnahme ausreichend Rechnung getragen. Zudem werden seit einiger Zeit auch 1,1m³-Container verpresst. Diese haben gegenüber den unverpressten Behältern nur teilweise ein höheres Gewicht. Wie Kontrollverwiegunen belegen, liegt die Mehrzahl der Behälter im normalen Bereich. Aus diesem Grund wird hier aufgrund entsprechender Messungen derzeit von einem 1,0-fachen Faktor ausgegangen, d.h. der Preis bleibt identisch zum normalen Restmüllbehälter.

Für die Leerungserfassung per Chip werden Einzelleerungsgebühren für die jeweiligen Behältergrößen kalkuliert. Für Sonderentsorgungen (verunreinigte Bio-tonnen, Restmüllanlieferung auf den Wertstoffhöfen) werden Gebühren für die **Sonderbänderolen** kalkuliert, in die ein Anteil an Fixkosten eingerechnet ist,

der im Wesentlichen die Markenkosten und den anteiligen Personal- und Sachaufwand für den Vertrieb abdeckt.

Die Kalkulation für die **Müllgroßbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** enthält nur den auf diesen Bereich entfallenden Anteil der Leerungskosten. Der leerungsbezogene Anteil setzt sich aus den Kosten für die Verrechnungsgebühr AEV und der Betriebskostenumlage sowie einer anteiligen Festkostenumlage des RMHKW der öffentlichen Abfallabfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen zusammen. Außerdem werden die sonstigen Aufwendungen vollständig der leerungsbezogenen Gebühr zugeordnet. Die variablen Kosten ergeben aufgrund des bereitgestellten Gefäßvolumens einen Literpreis, aus dem sich entsprechend der gewichteten Leerungen, mit einem an der Gefäßgröße orientierten Faktor, die Gebühr pro Leerung ergibt. Hiermit wird wie bei der Kalkulation der Hausmüllgebühren dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt, denn die großen Behälter ermöglichen grundsätzlich einen längeren Leerungsrhythmus und insgesamt weniger Leerungsvorgänge. Für den ebenfalls kalkulierten Presscontainer gilt dasselbe wie im Hausmüllbereich.

2. Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 und der einheitlichen Grundgebühr pro Wohneinheit bei Haushalten haben sich die Gebühreneinnahmen in diesem Bereich konstant verbessert. Die veranlagten Wohneinheiten sind zwischenzeitlich auf 180.600 (Vorjahr: 176.600) gestiegen. Mit der Kalkulation 2018 wird mit rund 1,6 Mio. € ein Teilbetrag der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren abgebaut. Die Haus- und Geschäftsmüllmengen werden im Jahr 2018 bei ca. 44.000 Tonnen liegen und damit nur geringfügig höher als 2017. Die Sperrmüllmenge bleibt konstant. Altholzmengen werden weiterhin separiert, um sie hochwertiger verwerten zu können und Verbrennungskosten einzusparen. Dies führt bei einer kalkulierten Menge von 10.000 t zu Kosteneinsparungen für die Haushalte. Insgesamt wird in der Kalkulation 2018 unter Berücksichtigung der Mengenhochrechnungen des Jahres 2017 von einer leicht gestiegenen Menge Haus-, Sperr-, Geschäftsmüll und Altholz mit zusammen 64.350 t ausgegangen.

Entsprechend der Grundstücksveranlagung 2018 (einschließlich der größeren Wohnanlagen) und dem vorhandenen Behälterbestand geht die Kalkulation 2018 von einer etwas höheren Anzahl an Wohneinheiten aus. Der Behälterbestand von 120/240 l-Hausmüllbehältern steigt gegenüber dem Vorjahr nochmals und liegt bei knapp über 125.000. Gleichzeitig wird von rund 2.500 Eimergemeinschaften ausgegangen. **Die Leerungserfassung per Chip bleibt gegenüber der Kalkulation 2017 beim 120 l-Behälter unverändert bei einer durchschnittlichen Leerungshäufigkeit von 9,1 Leerungen im Jahr. Beim 240l-Behälter wird von einer durchschnittlichen Leerungshäufigkeit von 17,4 Leerungen pro Jahr ausgegangen (2017: 16,8).** Durch den etwas höheren Behälterbestand und die erhöhte Leerungshäufigkeit steigt das prognostizierte Gesamtvolumen für die Hausmüllentsorgung auf knapp über 218 Mio. Liter. Bei den Geschäftsmüllbehältern wird von einer Erhöhung des Gesamtliter-

volumens auf knapp 68 Mio. Liter ausgegangen. Beim Bioabfall sind die Behälterzahlen insgesamt unverändert: 27.600 Behälter beim 120l-Volumen (2017: 27.400) und 39.600 Behälter beim 240l –Volumen (2017: 39.400).

Die Gesamtkosten im Betriebszweig Müllabfuhr erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1 Mio. € oder 3,4 %. Die beschriebene Kosten- und Mengenentwicklung erfordert eine moderate Erhöhung der **Gebühren für die Privathaushalte im kommenden Jahr. Die Grundgebühr pro Wohneinheit erhöht sich um 3 € auf 66 €, die Einzelleerungsgebühren für den 120 l- Behälter und für den 240 l-Behälter steigen jeweils um 0,10 € bzw. 0,20 € auf 5,35 € bzw. 10,70 € (2017: 5,25 € bzw. 10,50 €).**

Rechnet man für den sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr und die Leerungsgebühren für den 120 l-Behälter (durchschnittlich 9 Leerungen pro Jahr) zusammen, so ergibt sich ein Betrag von 114,15 €. Bei Nutzung eines Bioabfallbehälters kommen noch 54,00 € hinzu, die **Jahresgebühr 2018 beträgt dann 168,15 €; das sind rund 2,3 % mehr als im Vorjahr.**

Die Grundgebühr für das Gewerbe steigt um 5,7 % von 104,40 € auf 110,40 € je Nutzeinheit.

Die übrigen Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 5 (Kalkulation der Abfallgebühren, Seite 6 und 7 - Zusammenstellung der Gebühren).

Auch die Leerungsgebühren für die Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen steigen 2018 geringfügig an. Die Leerungsgebühr beim 120 l-Behälter beträgt 5,10 € (2017: 5,00 €), beim 240l-Behälter 10,20 € (2017: 10,00 €).. Alle Gebührensätze ergeben sich aus dem Kalkulationsblatt für Abfuhrgebühren der Abfallbehälter für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Anlage 5, Seite 8).

V. Sonstige Gebühren

Sperrmüll kann auf den Wertstoffhöfen kostenlos abgegeben werden. Für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gilt dies nur bis zu einem Volumen von 2 m³. Nach einem Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 08.07.2013 (KT-Drucks. Nr. 113/2013) werden die bisherigen Quersubventionierungen bei der Biotonne, der Wertstofftonne und der Sperrmüllentsorgung weiterhin beibehalten. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann bis zu einem Volumen von 3 m³ gegen eine Gebühr von 20 € auf Abruf abgeholt werden. Die nicht gedeckten Kosten der Sperrmüllentsorgung werden mit insgesamt rund 3,8 Mio. € über die Hausmüllgebühren und mit rund 60.000 € über die Geschäftsmüllbehälter umgelegt. Seit 2011 wird auch eine Expressabholung von Sperrmüll innerhalb von drei Arbeitstagen gegen eine entsprechende Zusatzgebühr von 50,00 € je Auftrag angeboten.

Die Gebühren für die Altreifen werden 2018 in gleicher Höhe wie bisher festgesetzt. Der Kostendeckungsgrad ist von rund 21 % im Vorjahr auf nunmehr fast 31 % angestiegen. Um eine höhere Kostendeckung zu erreichen, müssten die Gebühren erhöht werden. Damit würde man jedoch die „wilde Entsorgung“ fördern.

Seit 2007 können Elektro- und Elektronikaltgeräte kostenlos auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Auch 2018 wird angeboten, Elektrogroßgeräte abholen zu lassen, hierfür wird eine Gebühr von 25,00 € kalkuliert.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung von Asbestzement bis max. $\frac{1}{4}$ m³ bei den drei Schadstoffsammelstellen bleibt unverändert bei 12,00 €. Diese Annahmefähigkeit für Privathaushalte soll die „wilde“ Entsorgung verhindern. Größere Mengen Asbestzement sind von der Annahme ausgeschlossen und müssen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises Böblingen entsorgt werden.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung bis 200 kg Restmüll beim RMHKW bleibt mit 30,00 € pro Anlieferung unverändert. Dies ist auch gleichzeitig die Mindestanlieferungsgebühr bei Verwiegung.

Der Gebührensatz für die Zufuhr und Abholung eines Müllbehälters zum Grundstück sowie für den Eimertausch bzw. den nachträglichen Aus- und Einbau eines Schlosses bleibt für 120/240l-Behälter einheitlich bei 20,00 €. Für den 1,1m³-Behälter beträgt die Gebühr 30,00 €, da hierfür höhere Kosten anfallen. Die Selbstabholung bzw. Ablieferung der Müllgefäße bei einer Ausgabestelle bleibt weiterhin gebührenfrei. Für die Zurverfügungstellung eines Müllgroßbehälters mit 1,1 m³ wird keine Gebühr festgesetzt. Für die Bereitstellung zur Abfuhr dürfen nur noch die für das Grundstück vom Landkreis gestellten 1,1 m³-Behälter genutzt werden, ausgenommen die bis zum 31.12.2013 angemeldeten Behälter. Die Gebühr für die Auslieferung eines Abfallbehälters mit Schloss bzw. die Nachrüstung eines Behälterschlosses wird für den 120/240l-Behälter mit 30,00 € berechnet, für den 1,1m³-Behälter beträgt die Gebühr 70,00 €. Dies ist notwendig, um die spezifischen Schlosskosten decken zu können.

Die schon 2004 eingeführte separate Gebühr für die Annahme von Mineralfaserabfällen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises bleibt ebenfalls bestehen. Die kalkulierte Gebühr beträgt 2018 weiterhin 420,00 €/t. Abweichend davon werden für Anlieferungen mit einem Nettogewicht unter 400 kg bei der Annahmestelle auf der KMD Böblingen pauschale Volumen-Abrechnungspreise erhoben (bis zu 1 m³ 30,00 €, für jeden weiteren angefangenen m³ zusätzlich 30,00 €). Die Gebühr für die Bauschuttannahme auf den Wertstoffhöfen beträgt weiterhin 1,00 € pro 10l-Eimer.

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus den US-Kasernen im Stadtgebiet Stuttgart wurden getrennt nach Restmüll und Wertstoffen separat kalkuliert. In die Wertstoffgebühr (182,00 €/t) wurden die Kosten für die nachgeordnete Sortierung mit einbezogen. Zu den kalkulierten Sammelkosten für Rest- und Sperrmüll sind die Verbrennungskosten im RMHKW auf das Kontingent der Stadt Stuttgart hinzuzurechnen. Die Gebühr für Restmüll beträgt 261,00 €/t, für Sperrmüll 240,00 €/t.